108. Senügt die Kenntnis der vertragswidrigen Beschaffenheit der Ware, um einen Betrug im Sinne des Art. 350 H.B. anzunehmen, oder ist eine besondere betrügerische Absicht erforderlich und
welche? 1

II. Civilsenat. Urt. v. 14. Mai 1880 in S. A. (N.) w. W. (Bekl.) Rep. II. 81/80.

I. Landgericht München II.

Der Hopfenhändler A. Lieferte dem Bierbrauer W. einen Ballen Hopfen, den dieser nach einiger Zeit dem Verkäufer zur Verfügung stellte, weil er geschweselt sei. A. klagte auf Zahlung des Preises, indem er geltend machte, die Annahmeverweigerung sei nach Art. 347 H.G.B. verspätet. Auf Grund von Art. 350 H.G.B. wurde jedoch die Klage zurückgewiesen und die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworsen aus folgenden Gründen:

"Das Landgericht stellt thatsächlich fest, Kläger habe gewußt, einerfeits, daß der gelieserte Hopsen geschweselt gewesen sei, andererseits, daß der Beklagte bloß ungeschweselten Hopsen kausen wollte und sich auf den Kauf nicht eingelassen bez. die ihm zugesendete Ware nicht als Erfüllung betrachtet hätte, wenn ihm bekannt gewesen wäre, daß ihm geschweselter Hopsen geliesert werde bez. geliesert worden sei. Dasselbe stellt weiter sest, nicht bloß, daß Beklagter durch die Versicherung des Klägers, der ihm bestimmte Hopsen sei eine sehr schöne und gute Ware, in dem Glauben, ungeschweselten Hopsen zu erhalten, bestärtt worden sei, sondern auch, daß er durch den Mangel des für geschweselten Hopsen polizeilich vorgeschriebenen Zeichens (Verordnung vom 6. Juni 1862 — Polizeisstrasgesetzuch vom 26. Dezember 1871 Art. 136) zur Annahme habe verleitet werden müssen, der gelieserte Hopsen sei nicht geschweselt.

Diese thatsächlichen Feststellungen genügen, die Entscheidung, daß ein Betrug im Sinne von Art. 350 H.G.B. anzunehmen sei, zu rechtsfertigen.

¹ Bgl. Entjch. des R.C.H.G.'s Bd. 2 Nr. 24 S. 102; Nr. 46 S. 192; Bd. 4 Nr. 36 S. 186; Bd. 5 Nr. 70 S. 323; Bd. 10 Nr. 76 S. 737; Bd. 12 Nr. 120 S. 425; Bd. 15 Nr. 62 S. 216.

Wie aus den Verhandlungen der Nürnberger Kommission (S. 1384 und 1461) hervorgeht, hatte man bei besagter Bestimmung nicht etwa einen strasrechtlichen Betrug, sondern nur den civilrechtlichen Betrug im Ange.

Wenn nun auch anzuerkennen ist, daß nicht in allen Fällen, wo der Verkäufer Kenntnis der vertragswidrigen Veschaffenheit der gelieserten Ware hat, ein Vetrug im Sinne des Art. 350 vorliegen nuß, vielmehr der Verkäuser, insbesondere bei unbedeutenden Mängeln, im guten Glauben handeln kann, der Käuser werde bei der von ihm sosort vorzunchmenden Untersuchung die Mängel der Waren entdecken und diese trot ihrer vertragswidrigen Veschaffenheit annehmen, so fällt doch die Unterstellung eines solchen guten Glaubens hinweg, wenn der Verkäuser das Bewußtsein haben nußte, es sei die Ware wegen ihrer Mängel für den Käuser unannehmbar, da solchen Falles bloß die Annahme übrig bleibt, der Verkäuser habe darauf spekuliert, daß der Käuser die rechtzeitige Unterssuchung und Küge versäumen werde.

Böllig zweifellos erscheint jedoch die Annahme eines Betruges im Sinne des Art. 350 berechtigt, wenn, wie sestgestellt ist, der Verkäuser einer zum Schutze des Käusers unter Strafandrohung gegebenen Polizeis vorschrift zuwiderhandelt und hierdurch den Käuser, der nicht vorausssehen kann, daß sich der Verkäuser einer strasbaren Handlung schuldig machen werde, in den Glauben versetzt, es sei der in Frage stehende Mangel nicht vorhanden, da ein solches Verhalten offenbar geeignet ist, den Käuser zu veranlassen, die rechtzeitige Untersuchung und Mängelrüge zu verfäumen.

Es liegt daher kein Rechtsirrtum vor, wenn bei obwaltenden Untständen Art. 350 angewendet und folgegemäß dem Art. 347 H.G.B. die Anwendung versagt wurde.

Dhne Zweifel kann auch in Fällen, wo dem Verkäuser ein Betrug im Sinne des Art. 350 zur Last fällt, eine Genehmigung der Ware, bezw. ein Verzicht auf Geltendmachung der Mängel derselben rechtse wirksam stattsinden und selbst aus den Umständen gefolgert werden, allein die besondere Bestimmung des Art. 347 H.G.B. sindet dann keine Anwendung, vielmehr sind bloß die allgemeinen Principien maßgebend."